
Satzung des FC Bayern Fanclub Gießen Bulls

Präambel

Der Geist in unserem Fanclub möge ein sportlicher sein. Ein respektvoller Umgang untereinander soll das Zusammensein prägen, wobei persönliche Differenzen keinen Platz haben.

Wir treten öffentlich als Vertreter des FC Bayern München auf und haben uns entsprechend zu präsentieren.

Parteilpolitische Zwecke, rassistische Äußerungen oder religiöse Diffamierungen dürfen innerhalb des Fanclubs keinen Platz finden und werden nicht geduldet.

Des Weiteren distanzieren wir uns ausdrücklich von Pyrotechnik in den Stadien.

Artikel 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name

Der am **13.09.1996** gegründete Verein führt den Namen
„FC Bayern Fanclub Gießen Bulls“

(2) Sitz

Der Sitz des Vereins ist **35444 Biebertal (Landkreis Gießen)**.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am **01.07.** und endet am **30.06.** des Folgejahres.

Artikel 2 – Zwecke und Ziele

(1) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.

(2) Sein Zweck ist insbesondere:

- die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports,

- die Förderung der Beliebtheit des FC Bayern München im hiesigen Raum,
- die Förderung der Kameradschaft von Fußballfreunden,
- die Stärkung des Gemeinschafts- und Geselligkeitssinns,
- die Integration von Kindern und Jugendlichen in den Verein.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein:

- sportliche Veranstaltungen besuchen und ausrichten,
- diese Aktivitäten einer größeren Öffentlichkeit näherbringen,
- sich für friedliche und kameradschaftliche Begegnungen von Fußballfreunden einsetzen,
- durch regelmäßige Aktionen das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördern.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

Artikel 4 – Aufnahme in den Verein

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Mit der Aufnahme erklärt sich das neue Mitglied bereit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Eine Ablehnung des Lastschriftverfahrens führt zur Nichtaufnahme.

(4) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum **01.01.** oder **01.07.** eines Jahres.

Artikel 5 – Beitragsordnung

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Mahnverfahren und Fälligkeit werden durch die Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

Artikel 6 – Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Widerspruch und Wiederaufnahme

(1) Beendigung

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

(2) Austritt

- Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
- Die Kündigung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor Monatsende erfolgen.
- Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Ausschluss

- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 1. trotz Mahnverfahren kein Beitragseingang erfolgt,
 2. das Mitglied dem Fanclub schadet und ein Ausschluss erforderlich erscheint,
 3. das Mitglied dem Fanclub schwer schadet und ein Ausschluss unabdingbar ist,
 4. gegen das Mitglied ein offizielles Stadionverbot verhängt wurde.

(4) Widerspruch

- Gegen Ausschlüsse nach Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit.
- Bei Ausschlüssen nach Nr. 3 oder Nr. 4 besteht kein Widerspruchsrecht.

(5) Wiederaufnahme

- Eine Wiederaufnahme ist möglich:

1. Beitragsrückstände

Nach mindestens einem Jahr, sofern sämtliche offenen Beiträge vollständig bezahlt wurden.

2. Schädigendes Verhalten

Nach einer Sperrfrist von einem bis drei Jahren und nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand.

3. Schwer schädigendes Verhalten

Eine Wiederaufnahme ist ausgeschlossen. Die betroffene Person bleibt zudem von allen Veranstaltungen und Fahrten des Fanclubs ausgeschlossen.

Artikel 7 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
 2. die Jahreshauptversammlung
-

Artikel 8 – Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- stellvertretender Kassenwart
- Schriftführer
- stellvertretender Schriftführer
- fünf Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt – sofern vorhanden – das Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl der letzten Wahl nach.

(5) Mitglieder eines anderen FC-Bayern-Fanclubs können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(6) Der Vorstand darf vorbereitende Gespräche über mögliche Fusionen mit anderen Fanclubs führen. Über eine Fusion entscheidet ausschließlich die Jahreshauptversammlung.

(7) Der Vorstand kann Anschaffungen bis **1.000 €** mit einfacher Mehrheit beschließen. Bei höheren Beträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung.

(8) Der Turnierobmann wird von der Jahreshauptversammlung gewählt und nimmt ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teil.

(9) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- stellvertretender Schriftführer
- Kassenwart
- stellvertretender Kassenwart

Der Verein wird stets von mindestens zwei dieser Personen vertreten, wobei mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende beteiligt sein muss.

Artikel 8a – Ausnahmezustand

(1) Der zuletzt gewählte Vorstand bleibt bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Pandemien, Naturkatastrophen oder vergleichbaren Situationen) solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Jahreshauptversammlung wieder durchgeführt werden kann.

Artikel 8b – Kommissarische Besetzung

(1) Scheiden während eines Ausnahmezustandes Vorstandsmitglieder aus, gilt Artikel 8 Absatz 4.

(2) Alternativ kann der Vorstand freie Ämter sowie die Positionen der Kassenprüfer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

Artikel 9 – Jahreshauptversammlung

(1) Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich.

(2) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Tagesordnung umfasst mindestens:

- Feststellung der Anwesenheit
- Satzungsänderungsanträge
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (alle zwei Jahre)
- Wahl eines Kassenprüfers (jährlich)

- Verschiedenes

(3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Vereinsinteresse es erfordert oder
- mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(4) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt und ist das höchste Organ des Vereins.

Artikel 10 – Stimmrecht, Wahlrecht und Beschlüsse

(1) Passives Wahlrecht

Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres kann für ein Vorstandsamt kandidieren.

(2) Aktives Wahlrecht

Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzt Stimmrecht.

(3) Beschlüsse

- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation.
 - Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
 - Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
 - Änderungen der Beitragssätze
-

Artikel 11 – Protokollführung

(1) Über Beschlüsse und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Niederschriften sind vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 12 – Kassenwart

(1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, zieht Beiträge ein und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 13 – Kassenprüfer

(1) Es gibt zwei Kassenprüfer.

(2) Sie werden im jährlichen Wechsel jeweils für zwei Jahre gewählt und prüfen die Vereinskasse.

Artikel 14 – Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 15 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur durch eine Jahreshauptversammlung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, übernehmen der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam die Liquidation.

(2) Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine von der Jahreshauptversammlung bestimmte Einrichtung.

Artikel 16 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Bildmaterial

(1) Gemäß Artikel 6 DSGVO holt der Fanclub von seinen Mitgliedern eine schriftliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ein.

Diese umfasst insbesondere:

- Speicherung der Mitgliedsdaten,
- Verwaltung im Online-System des FC Bayern München,
- Nutzung von Bildmaterial aus Fahrten und Veranstaltungen,
- Veröffentlichung auf Homepage und sozialen Medien.

(2) Bei Minderjährigen erfolgt die Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten.

(3) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann die Unterschrift durch das Mitglied selbst erfolgen.

(4) Der Vorstand bestimmt einen Datenschutzbeauftragten.

(5) Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.

Gießen, 9. September 2023

M. Usener

1. Vorsitzender

K. Sennert

2. Vorsitzender

